

2008 / Nr. 69 vom 01. September 2008

Der Senat hat per 26. August 2008 folgende Verordnungen erlassen:

297. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrgangs „Gifted Education“

298. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Gifted Education“

299. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrgangs „Gifted Education (Master of Arts)“

300. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Gifted Education (Master of Arts)“

301. Verordnung der Donau-Universität Krems über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen“ – Zertifikat

302. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen“ – Zertifikat“

303. Verordnung der Donau-Universität Krems über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Physiotherapie (MSc)“

304. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Physiotherapie (MSc)““

305. Verordnung der Donau-Universität Krems über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Risiko- und Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen“ – Akademische/r Risiko- und Qualitätsmanager/in

**306. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den
Universitätslehrgang „Risiko- und Qualitätsmanagement im
Gesundheitswesen“ – Akademische/r Risiko- und
Qualitätsmanager/in**

**307. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des
Universitätslehrgangs „Master of Building Science“
(Wiederverlautbarung)**

**308. Verordnung der Donau-Universität Krems über die
Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges
„Akademische Bauexpertin/Akademischer Bauexperte“
(Wiederverlautbarung)**

297. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrgangs „Gifted Education“

§ 1. Weiterbildungsziel

(1) Die Studierenden werden befähigt, Begabung unter einer ganzheitlichen Perspektive bzw. unter der Berücksichtigung sozialer, kultureller und geschlechtsspezifischer Aspekte zu begreifen.

Sie werden nicht nur mit theoretischen Grundlagen und aktuellen Modellen von Begabtenförderung und Begabtenforschung vertraut gemacht, sondern auch befähigt, diese in die pädagogische Praxis zu transferieren.

(2) Im Rahmen der Didaktik und Methode der Begabungs- und Begabtenförderung liegt ein besonderer Schwerpunkt auf Maßnahmen der persönlichkeitsbegleitenden Begabungsförderung, wie Coaching, Beratung und Persönlichkeitsbildung.

(3) Über die konkrete Unterrichtssituation hinausgehend erlangen die Studierenden Erkenntnisse über den Umgang mit Diversität an Schulen, mit speziellem Fokus auf Schulentwicklung durch Begabungs- und Begabtenförderung.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang wird in deutscher Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante zwei Semester. (30 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ein Semester (30 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium, oder

(2) abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer inländischen Pädagogischen Akademie bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss, oder

(3) eine gleichzuhaltende Qualifikation unter folgenden Bedingungen: vierjährige einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position, Mindestalter von 24.

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer*	UE	SS	ECTS	Workload**
1. Wissen, Lernen, Begabung: Theoretische Grundlagen und praxisnahe Umsetzungen – Einführung	30	2	3	75
2. Grundlagen der Kognitionswissenschaften und der kognitiven Neurowissenschaften unter dem Aspekt der Begabungs- und Begabtenförderung	30	2	3	75
3. Neuere Konzepte der Begabungsforschung und deren Transfer in die pädagogische Praxis	60	4	6	150
4. Didaktik und Methodik der Begabungs- und Begabtenförderung – Einführung	60	4	6	150
5. Didaktik und Methodik der Begabungs- und Begabtenförderung – Vertiefung	30	2	3	75
6. Praxis der Begabungs- und Begabtenförderung	60	4	6	150
7. Sonderpädagogische Anliegen bei (Hoch)Begabung	30	2	3	75
Gesamt	300	20	30	750

* Die Fächer sind zu Lehrveranstaltungen gleichwertig. Alle Lehrveranstaltungen werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning (BL) angeboten.

** Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar- oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Prüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.
- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

298. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Gifted Education“

Der Senat hat per 26. August 2008 den Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Gifted Education“ mit € 4.100,-- festgelegt.

299. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Gifted Education (Master of Arts)“

§ 1. Weiterbildungsziel

(1) Die Studierenden werden befähigt, Begabung unter einer ganzheitlichen Perspektive bzw. unter der Berücksichtigung sozialer, kultureller und geschlechtsspezifischer Aspekte zu begreifen.

Sie werden nicht nur mit theoretischen Grundlagen und aktuellen Modellen von Begabtenförderung und Begabtenforschung vertraut gemacht, sondern auch befähigt, diese in die pädagogische Praxis zu transferieren.

(2) Im Rahmen der Didaktik und Methode der Begabungs- und Begabtenförderung liegt ein besonderer Schwerpunkt auf Maßnahmen der persönlichkeitsbegleitenden Begabungsförderung, wie Coaching, Beratung und Persönlichkeitsbildung.

(3) Über die konkrete Unterrichtssituation hinausgehend erlangen die Studierenden Erkenntnisse über den Umgang mit Diversität an Schulen, mit speziellem Fokus auf Schulentwicklung durch Begabungs- und Begabtenförderung.

(4) Die fundierte Weiterbildung im Bereich wissenschaftliches Arbeiten und der interdisziplinäre Austausch mit Fachexperten und Fachexpertinnen ermöglicht den Studierenden am wissenschaftlichen Diskurs aktiv teilzunehmen und das Gebiet der Begabtenförderung und Begabtenforschung aus unterschiedlichen Perspektiven zu behandeln und zu diskutieren.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang wird in deutscher Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangleitung

(1) Als Lehrgangleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante vier Semester (90 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es drei Semester (90 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium, oder

(2) abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer inländischen Pädagogischen Akademie bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss, oder

(3) eine gleichzuhaltende Qualifikation unter folgenden Bedingungen: vierjährige einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position, Mindestalter von 24.

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangleitung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer*	UE	SS	ECTS	Workload**
1. Wissen, Lernen, Begabung: Theoretische Grundlagen und praxisnahe Umsetzungen – Einführung	30	2	3	75
2. Grundlagen der Kognitionswissenschaften und der kognitiven Neurowissenschaften unter dem Aspekt der Begabungs- und Begabtenförderung	30	2	3	75
3. Neuere Konzepte der Begabungsforschung und deren Transfer in die pädagogische Praxis	60	4	6	150
4. Didaktik und Methodik der Begabungs- und Begabtenförderung – Einführung	60	4	6	150
5. Didaktik und Methodik der Begabungs- und Begabtenförderung – Vertiefung	30	2	3	75
6. Praxis der Begabungs- und Begabtenförderung	60	4	6	150
7. Sonderpädagogische Anliegen bei (Hoch)Begabung	30	2	3	75
8. Learning Diversity, Heterogenität in Schule und Unterricht	30	2	3	75
9. Schulentwicklung durch Begabungs- und Begabtenförderung	30	2	3	75
10. Wissen, Lernen, Begabung: theoretische Grundlagen und praxisnahe Umsetzungen – Vertiefung	30	2	3	75
11. Pädagogisch-psychologische Testverfahren und Diagnostik	30	2	3	75
12. Förderorientierte Diagnostik in der pädagogischen Praxis	30	2	3	75
13. Seminar zur Projektarbeit	15	1	3	75
14. Projektarbeit	0	0	12	300
15. Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik	60	4	6	150
16. Seminar zur Master Thesis	40	2	4	75
17. Master Thesis	0	0	20	525
Gesamt	565	37	90	2250

- * Die Fächer sind zu Lehrveranstaltungen gleichwertig. Alle Lehrveranstaltungen werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning (BL) angeboten.
- ** Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar- oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Prüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer 1-12, 15, sowie die erfolgreiche Teilnahme an 13 und 16, sowie die erfolgreiche Abfassung einer schriftlichen Projektarbeit sowie das Abfassen und die positive Beurteilung einer Master Thesis.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (4) Leistungen aus dem Lehrgang „Gifted Education“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (5) Die im Rahmen des Universitätsdiploms „Specialist in Gifted Education (ECHA)“ der Universitäten Münster und Nijmegen absolvierte Diplomarbeit ist im Ausmaß von 15 ECTS als Projektarbeit und Seminar zur Projektarbeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.
- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts (Gifted Education)“, in abgekürzter Form MA zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

300. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Gifted Education (Master of Arts)“

Der Senat hat per 26. August 2008 den Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Gifted Education (MA)“ mit € 6.900,-- festgelegt.

301. Verordnung der Donau-Universität Krems über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen“ – Zertifikat

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen“ ist praxisorientiert und baut auf modernen Lehr- und Lernmethoden auf. Die Teilnehmer/innen erhalten eine Grundlagenqualifizierung im Qualitätsmanagement und lernen die wesentlichsten Instrumente und Modelle des Qualitätsmanagements kennen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Lehrgang umfasst ein Semester mit 180 Unterrichtseinheiten (24 ECTS Punkte). Würde der Lehrgang in einer Vollzeitvariante angeboten, dauerte er ebenfalls ein Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) die allgemeine Universitätsreife oder
- (2) eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen zusammen:

Lehrveranstaltungen/Lv.-Art/UE/ECTS/Workload	Lv.-Art	UE	ECTS
QM 101: Anforderungen an Integrierte Managementsysteme	UE	30	4
QM 102: Qualitätsmanagementsysteme im Gesundheitswesen	UE	30	4
QM 103: Methoden und Werkzeuge Integrierter Managementsysteme	UE	30	4
QM 104: Integrierte Managementsysteme – Strategie und Organisationsentwicklung	UE	30	4
QM 105: Statistische Methoden zur Entscheidungsfindung	UE	15	2
QM 106: Anwendung KTQ Verfahren	UE	15	2
QM 110: Training on Project (Projektarbeit, Projektumsetzung)	PR	30	4
Summen UE/ECTS/Workload		180	24

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) schriftlichen Prüfungen über die Lehrveranstaltungen QM 101 bis QM 106 und
 - b) der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum Training on Project und der Verfassung und positiven Beurteilung einer betreuten Projektarbeit
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- (1) regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden und
- (2) durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des jeweiligen Studienabschnitts

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

302. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen“ – Zertifikat

Der Senat hat per 26. August 2008 den Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen“ – Zertifikat mit € 4.500,-- festgelegt.

303. Verordnung der Donau-Universität Krems über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Physiotherapie (MSc)“

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Physiotherapie“ hat zum Ziel, den Studierenden in einem modularen Aufbau vertiefende, spezialisierte sowie anwendungsorientierte, wissenschaftliche und praktische Kenntnisse auf dem Gebiet der Physiotherapie zu vermitteln. Die zentrale Zielsetzung liegt inhaltlich in der Vermittlung von aktuellen Forschungsergebnissen sowie Methoden, die für wissenschaftliches Arbeiten in der Physiotherapie erforderlich sind. Dabei soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis in den anwendungsorientierten Bereichen der Physiotherapie ersichtlich werden. Aufgebaut wird inhaltlich auf der erworbenen Berufserfahrung sowie auf funktionellen Zusammenhängen auf den Gebieten der Gesundheitserziehung, Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation. Hiezu gehören insbesondere mechanotherapeutische Maßnahmen, wie Arten von Bewegungstherapie, Perzeption, manuelle Therapie der Gelenke, Atemtherapie, alle Arten von Heilmassagen, Reflexzonentherapien, Lymphdrainagen, Ultraschalltherapie, weiters alle elektro-, thermo-, photo-, hydro- und balneotherapeutischen Maßnahmen sowie berufsspezifische Befundungsverfahren und die Mitwirkung bei elektrodiagnostischen Untersuchungen. Weiters umfasst er ohne ärztliche Anordnung die Beratung und Erziehung Gesunder in den genannten Gebieten.

Sowohl der pathogenetische als auch der salutogenetische Ansatz wird vermittelt. Hinsichtlich Managementkonzepten, wissenschaftlichen und analytischen Konzepten im Bereich der Physiotherapie - unter Berücksichtigung der volks- und betriebswirtschaftlichen, informationstechnischen sowie rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen – sollen Kenntnisse erworben werden. Der Universitätslehrgang richtet sich an Physiotherapeuten/innen mit einschlägiger Berufsausübungsberechtigung.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst fünf Semester mit 750 Unterrichtseinheiten bzw. 120 ECTS Punkten. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester mit 750 Unterrichtseinheiten bzw. 120 ECTS Punkten.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind:

- (1) Eine aktive Berufsausübungsberechtigung in Physiotherapie in Österreich im Sinne des MTD-Gesetzes (BGBl 1992/460 i.d.g.F.) oder
- (2) eine gleichgehaltene Eignung im In- und Ausland im Sinne der europäischen Berufszulassung bzw. der Nostrifikation in Österreich.
- (3) Physiotherapeuten/Physiotherapeutinnen, die in Österreich keine Berufsausübungsberechtigung besitzen und sich den behördlichen Verfahren der Nostrifikation, der Berufszulassung sowie der Fachhochschulregelungen nicht unterwerfen, können ebenfalls im Falle der Eignungsprüfung durch die Donau-Universität teilnehmen, können jedoch damit keine Berufsausübungsberechtigung in Österreich erlangen.
- (4) Physiotherapeuten/Physiotherapeutinnen aus Deutschland mit mittlerer Reife müssen vor der Zulassung zusätzliche Lehrveranstaltungen der Donau-Universität im Ausmaß von 225 UE absolvieren.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsratsleiterin oder dem Lehrgangsratsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus dem Kerncurriculum mit 225 UE, dem Vertiefungscurriculum mit 300 UE, den Wahlfächern mit 150 UE und der Teilnahme am Training on Project zusammen. Einzelne Fächer werden mit Elementen des Blended Learning angeboten.
- (2) Es werden mehrere Wahlfächer mit jeweils 75 UE angeboten, aus denen die Studierenden zwei auswählen müssen.
- (3) Je nach Aktualität und Bedarf werden in Zukunft weitere funktionale oder branchenorientierte Vertiefungs- und Wahlfächer zur Auswahl angeboten.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fächer/Lehrveranstaltungen/Lehrveranstaltungsart/Unterrichtseinheiten/ECTS/Workload	Lv.-Art	UE	ECTS
A. Kerncurriculum		225	30
1. Managementkompetenz (BWL, Coaching, Rhetorik, Präsentation, Motivation, Marketing, Kostenrechnung für Therapeuten etc.)	UE	75	10
2. Sozialkompetenz (Patientenumgang, Gruppendynamik, Patientenmotivation, Personalentwicklung etc.)	UE	60	8
3. Methodenkompetenz / Wissenschaftskompetenz / Evidenzen	UE	90	12
• Biostatistik, Studienplanung, Studienauswertungen		30	4
• Wissenschaftliches Arbeiten / Recherchen / Evidenz basierte Physiotherapie / Outcome-Research		30	4
• Epidemiologie, Gesundheitsökonomie, Public Health		30	4

B. Vertiefungscurriculum		300	40
1. Fachkompetenz	UE	150	20
<ul style="list-style-type: none"> • Spezielles Klientel (Kinder, der geriatrische Patient, Leistungssportler, etc.) 		30	4
<ul style="list-style-type: none"> • Chirurgische und unfallchirurgische Techniken, Orthopädietechnik, Kur, Rehabilitation, Wellnessbereich 		30	4
<ul style="list-style-type: none"> • Spezielle Methoden und Betrachtungen (z. B. Osteopathie, Sensorische Integration, etc.) 		30	4
<ul style="list-style-type: none"> • Spezielle Bereiche (Schmerz, Bewegungsstörungen, etc.) 		30	4
<ul style="list-style-type: none"> • Fallbesprechungen, Eigenbeurteilung, Selbstevaluation 		30	4
2. Ausgewählte Themen	UE	60	8
<ul style="list-style-type: none"> • ICF, Dokumentation, Sonderdokumentationen, Kooperationsmodelle und Gruppenpraxen, Zusammenarbeit im Beruf 		30	4
<ul style="list-style-type: none"> • Tests und Diagnostik, Anamnese in der Physiotherapie, interdisziplinäre Betrachtungen 		30	4
3. Spezialisierte Fragestellungen in der Physiotherapie	UE	30	4
<ul style="list-style-type: none"> • Physiotherapie und bildgebende Verfahren, Supervision, Patientenmanagement, Indikation zur Nichttherapie 		30	4
4. Current Issues in Physiotherapie	UE	60	8
<ul style="list-style-type: none"> • Medizinprodukte und Physiotherapie 		30	4
<ul style="list-style-type: none"> • Komplementäre Methoden (Tuina, Shiatsu, Homöopathie), offene Fragen in der Physiotherapie; Psychologie der Patientenbehandlung; Psychologie des Schmerzes, der Hilflosigkeit; spezielle Fragen und Zivilisationsentwicklungen (Therapiewahn, Fitnesszwang, fachliche Überforderung, ...) 		30	4
C. Wahlfächer		150	20
u.a. Qualitätsmanagement (75 UE), Projekt- und Prozessmanagement (75 UE), Pädagogik (75 UE), Public Health (75 UE), Gesundheitsökonomie (75 UE), Coaching (75 UE)	UE		
D. Praktische Schwerpunktsetzung		75	10
Training on Project		75	10
Master-Thesis			20
Summe Unterrichtseinheiten/ECTS/Workload		750	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) schriftlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die Fächer des Kern- und Vertiefungscurriculums
 - b) je eine Fachprüfung über die beiden Wahlfächer
 - c) der erfolgreichen Teilnahme an der Supervidierte Patientenbehandlung im Rahmen des Training on Project
 - d) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master-Thesis
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können im Falle einer Gleichwertigkeit für die Abschlussprüfung anerkannt werden.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science in Physiotherapie“ – MSc zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

304. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Physiotherapie (MSc)“

Der Senat hat per 26. August 2008 den Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Physiotherapie (MSc)“ – Zertifikat mit € 11.900,- festgelegt.

305. Verordnung der Donau-Universität Krems über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Risiko- und Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen“ – Akademische/r Risiko- und Qualitätsmanager/in

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Risiko- und Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen“ hat zum Ziel, den Studierenden in einem modularen Aufbau vertiefende spezialisierte und anwendungsorientierte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse auf dem Gebiet des Risiko- und Qualitätsmanagements zu vermitteln. Um den Ansprüchen der mündigen Patienten mit vermehrtem Wissen und höheren Ansprüchen gerecht zu werden, wird den Studierenden profundes Wissen über Risiko- und Qualitätsmanagement geboten. Die zentrale Zielsetzung liegt in der Vermittlung der aktuellen Forschungsergebnisse aus den Fachbereichen Risiko- und Qualitätsmanagement.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Lehrgang 3 Semester mit 450 UE bzw. 60 ECTS Punkten. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 2 Semester bzw. 60 ECTS Punkte.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) die allgemeine Universitätsreife oder
- (2) eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den Fächern Qualitätsmanagement (36 ECTS) und Patientensicherheit durch Risikomanagement (24 ECTS) zusammen:

Fächer/Lehrveranstaltungen/Lv.-Art/UE/ECTS/Workload	Lv.-Art	UE	ECTS
1. Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen		270	36
QM 101: Anforderungen an Integrierte Managementsysteme	UE	30	4
QM 102: Qualitätsmanagementsysteme	UE	30	4
QM 103: Methoden und Werkzeuge Integrierter Managementsysteme	UE	30	4
QM 104: Integrierte Managementsysteme – Organisationsentwicklung und Strategie	UE	30	4
QM 105: Statistische Methoden zur Entscheidungsfindung	UE	15	2
QM 106: Anwendung KTQ Verfahren	UE	15	2
QM 107: Einführung von EFQM	UE	15	2
QM 108: Projekt- und Prozessmanagement	UE	45	6
QM 109: Fehler- und Beschwerdemanagement	UE	30	4
QM 110: Training on Project I (Projektarbeit, Projektumsetzung)	PK	30	4
2. Patientensicherheit durch Risikomanagement		180	24
RM 101: Grundlagen Risikomanagement	UE	10	1
RM 102: Betriebs- und finanzwirtschaftliche Grundlagen des RM	UE	10	2
RM 103: RM und Qualitätsmanagement	UE	10	1
RM 104: Haftungsrecht	UE	10	2
RM 105: Versicherungskonzepte	UE	10	1
RM 106: Instrumente des Risikomanagements	UE	40	6
RM 107: Elemente des RM	UE	10	1
RM 108: Anwendung der Instrumente des RM	UE	10	1
RM 109: Wirkung des RM	UE	10	1
RM 110: Training on Project II (betreute Projektarbeit)	PK	60	8
Summen UE/ECTS/Workload		450	60

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) schriftlichen Prüfungen über die Lehrveranstaltungen QM 101 bis QM 109 und RM 101 bis RM 109.
 - b) der erfolgreichen Teilnahme an den 2 Praktika Training on Project I und II sowie der Verfassung und positiven Beurteilung von zwei betreuten Projektarbeiten
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen der Donau-Universität Krems „Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen“ und „Patientensicherheit durch Risikomanagement“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- (1) regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden und
 - (2) durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des jeweiligen Studienabschnitts
- und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische Risiko- und Qualitätsmanagerin/Akademischer Risiko- und Qualitätsmanager“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

306. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Risiko- und Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen“ – Akademische/r Risiko- und Qualitätsmanager/in

Der Senat hat per 26. August 2008 den Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Risiko- und Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen“ – Akademische/r Risiko- und Qualitätsmanager/in mit € 8.690,-- festgelegt.

307. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrgangs „Master of Building Science“ (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Master of Building Science“ hat den Zweck, den Studierenden vertiefte und anwendungsorientierte Kenntnisse im Bereich von nachhaltig und ökologisch orientierter Gebäudeplanung zu vermitteln. Inhaltliche Schwerpunkte werden gleichermaßen in der Berücksichtigung der Wechselwirkungen des Gebäudes mit seiner Umwelt wie in der Erfüllung der nutzerorientierten, innenräumlichen Behaglichkeitserfordernisse gesetzt.

Der Universitätslehrgang „Master of Building Science“ wendet sich an Personen aus unterschiedlichen, auch in der realen Bauwirtschaft kooperierenden Planungsdisziplinen. Zur optimalen Erfüllung der spezifischen und aktuellen Weiterbildungsbedürfnisse dieser Gruppen wird der Universitätslehrgang aufbauend auf einem einsemestrigen Kerncurriculum mit vorerst drei Vertiefungen, „Solararchitektur“, „Klima-Engineering“ und „Sanierungsmanagement“ angeboten. Es ist geplant, weitere Vertiefungsfächer nach Bedarf anzubieten.

§ 2. Dauer und Gliederung

- (1) Der Universitätslehrgang „Master of Building Science“ umfasst vier aufeinander folgende Semester.
- (2) Der Universitätslehrgang „Master of Building Science“ wird als berufsbegleitendes Bildungsprogramm angeboten. Durch geeignete Blockung der Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studierens Rücksicht genommen.
- (3) Als Vollzeitvariante würde der Universitätslehrgang drei Semester dauern.

§ 3. Lehrgangsleitung

Als Lehrgangsleiterin bzw. Lehrgangsleiter des Universitätslehrgangs „Master of Building Science“ sind von der Leiterin bzw. vom Leiter des Departments für Bauen und Umwelt ein oder mehrere hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte wissenschaftliche MitarbeiterInnen zu bestellen.

§ 4. Wissenschaftlicher Beirat

Von der Leiterin bzw. dem Leiter des Departments für Bauen und Umwelt kann ein Wissenschaftlicher Beirat des Universitätslehrgangs „Master of Building Science“ ernannt werden. Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt die Lehrgangsleiterin/den Lehrgangsleiter.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Master of Building Science“ ist:
 1. ein abgeschlossenes, facheinschlägiges österreichisches Universitätsstudium, oder der Abschluss eines österreichischen Fachhochschul-Studienganges einer einschlägigen Fachrichtung oder
 2. ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes, gleichwertiges ausländisches Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulstudium einer einschlägigen Fachrichtung oder
 3. ein Befähigungsnachweis, der in der „Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur“, in der jeweils gültigen Fassung, angeführt wird.

- (2) Zugelassen können ferner auch solche Personen werden, die die Voraussetzungen des Abs.1 Z 1- 3 nicht erfüllen, sofern diese Personen aufgrund einer sonstigen Ausbildung und aufgrund einer relevanten, einschlägigen Berufspraxis über eine derartige Qualifikation verfügen, die im gegenständlichen Fachgebiet jener gleichzuhalten ist, die von der in Abs.1 Z 1-3 genannten Personengruppe erwartet werden kann.
- (3) Für die Bewerberinnen oder Bewerber ist in Übereinstimmung mit § 6 und § 7 ein geeignetes Bewerbungsverfahren einzurichten.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die für einen Lehrgang zur Verfügung stehen, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.
- (2) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Master of Building Science“ erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze. Bei Platzmangel werden die Studienplätze in der Reihenfolge des Eintreffens der verbindlichen, schriftlichen Bewerbung unter Berücksichtigung des Ergebnisses des in § 5 Abs. 3 erwähnten Bewerbungsverfahrens vergeben.

§ 7. Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

- (1) Die Bewerbung zum Universitätslehrgang „Master of Building Science“ erfolgt schriftlich.
- (2) Das Zulassungsverfahren besteht aus einer Prüfung der Bewerbungsunterlagen und einem von der Lehrgangsleiterin bzw. dem Lehrgangsleiter geeignet festzulegenden Bewerbungsverfahren.
- (3) Die Zulassung der Studierenden obliegt dem Rektorat.

§ 8. Anerkennung von Vorleistungen

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Master of Building Science“ setzt sich zusammen aus a) dem Kerncurriculum und b) einem Vertiefungscurriculum aus den Fächern „Solararchitektur“, „Klima-Engineering“, „SanierungsManagement“. Die Entwicklung weiterer Vertiefungen ist geplant.

Das Unterrichtsprogramm wird in vier Semestern absolviert. Es ist ein Semester für das Kerncurriculum und drei Semester für die jeweilige Vertiefung inklusive der Master-Thesis und der Abschlussprüfung vorgesehen.

Die Fächer des dritten Semesters sind Wahlfächer. Unter der Beachtung didaktischer Erfordernisse kann die Lehrgangsleitung den Studierenden gestatten, diese gegen andere Fächer aus dem Lehrveranstaltungsangebot des Departments für Bauen und Umwelt zu tauschen.

Kerncurriculum

Im Kerncurriculum werden grundlegende naturwissenschaftliche, technische, soziale und wirtschaftliche Kompetenzen im nachhaltigen Bauen vermittelt, auf denen die anschließenden Vertiefungen aufbauen.

Fächer Kerncurriculum	UE	ECTS
1. Ökologie – Grundlagen der Humanökologie und der Ethik – Energie und Materialflüsse im Bauwesen – Ausgewählte Kapitel der Bauökologie	75	9
2. Soziales – Wahrnehmung und Kommunikation – Wissens- und Informationsmanagement	75	8
3. Ökonomie – Kostenermittlung – Projektentwicklung – Amortisationsrechnung und Bewertung	75	9
4. Wissenschaftliches Arbeiten	20	1
Summe Kerncurriculum	245	27

Vertiefung Solararchitektur

Die Vertiefung Solararchitektur hat den Zweck, den Studierenden vertiefte Kenntnisse in der nachhaltig orientierten, spezifisch standort- und nutzerbezogenen Architekturplanung zu vermitteln.

Fächer Vertiefung Solararchitektur	UE	ECTS
1. Bauphysik – Thermische Behaglichkeit und baulicher Wärmeschutz – Ausgewählte Kapitel des Feuchte-, Schall- und Brandschutzes	75	9
2. Thermische Gebäudeoptimierung – Winterliche und sommerliche Wärmebilanzierung – Optimierter Wärmeschutz und passive Solarstrategien – Bauphysikalisch optimiertes Konstruieren	75	9
3. Gebäudetechnik – Ausgewählte Technologien der Wärme- und Kältebereitstellung – Erneuerbare Energietechnologien – Haustechnische Systemlösungen für energieeffiziente Gebäude	75	9
4. Farbe und Licht – Grundlagen Farbe und Licht sowie visuelle Wahrnehmung – Grundlagen der Lichttechnik und Lichtplanung – Angewandte Tageslichtplanung	75	6
5. Nachhaltige Stadtplanung	75	6
6. Entwurf	75	6
Teilsomme Kerncurriculum	245	27
Teilsomme Vertiefung Solararchitektur	450	45
Master Thesis		18
Summe	695	90

Vertiefung Klima-Engineering

Die Vertiefung Klima-Engineering hat zum Ziel, den Studierenden die Fähigkeit zur bauphysikalischen und haustechnischen Begleitung von Projekten zur Optimierung von Energieeffizienz und Innenraumbehaglichkeit und Wirtschaftlichkeit zu vermitteln.

Fächer Vertiefung Klima-Engineering	UE	ECTS
1. Bauphysik – Thermische Behaglichkeit und baulicher Wärmeschutz – Außenklimatische Bedingungen – Fassaden – Ausgewählte Kapitel des Feuchte-, Schall- und Brandschutzes	75	9
2. Thermische Gebäudeoptimierung – Optimierte bauphysikalische und haustechnische Systeme – Angewandte thermische Gebäudesimulation	75	9
3. Gebäudetechnik – Ausgewählte Technologien der Wärme- und Kältebereitstellung – Ausgewählte Technologien der Lüftungs- und Klimatechnik – Mess-, Steuer- und Regeltechnik	75	9
4. Lichtplanung – Grundlagen Farbe und Licht sowie visuelle Wahrnehmung – Grundlagen der Lichttechnik und Lichtplanung – Angewandte Tages- und Kunstlichtplanung	75	6
5. Akustik und Raumluftrömung – Angewandte Akustik – Freie Luftströmung und Gebäude-Aerodynamik	75	6
6. Entwurf	75	6
Teilsomme Kerncurriculum	245	27
Teilsomme Vertiefung Klima-Engineering	450	45
Master-Thesis		18
Summe	695	90

Vertiefung SanierungsManagement

Die Vertiefung SanierungsManagement hat zum Ziel, den Studierenden die Fähigkeit zur planenden und beratenden Mitarbeit in bestandssanierenden Bauvorhaben unter besonderer Berücksichtigung von Aspekten der Nutzungsorientierung, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit zu vermitteln.

Fächer Vertiefung SanierungsManagement	UE	ECTS
1. Bautechnik und Bauphysik – Baustoffe und Baukonstruktionen – Ausgewählte Kapitel der Bauphysik – Grundzüge der Statik und der Baumängelfeststellung	75	9
2. Recht – Rechtsaspekte des Denkmalschutzes – Modelle der Wohnbauförderung – Vertragsgestaltung und Haftung – Ausgewählte Kapitel des Bau-, Miet- u. Wohnungseigentumsrechts	75	9
3. Angewandte Gebäudeoptimierung – Angewandte Standortanalyse und Projektentwicklung – Technische Machbarkeitsanalysen und Variantenstudien – Praxisprojekt	75	9
4. Immobilien – Volkswirtschaftliche Aspekte der Sanierung – Bilanzierung, Bewertung und Renditenberechnung im Bestand – Standort- und Projektmarketing	75	6
5. Quartier – Sanierungsrelevante Werkzeuge des Quartiermanagements – Ausgewählte Kapitel der Stadtplanung und Stadterneuerung – Nachhaltige Verkehrsplanung	75	6
6. Projekt	75	6
Teilsomme Kerncurriculum	245	27
Teilsomme Vertiefung SanierungsManagement	450	45
Master-Thesis		18
Summe	695	90

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrziels durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen, die aus folgenden Teilen besteht.

- (1) Schriftliche oder mündliche Teilprüfungen über alle Fächer des Kerncurriculums und der jeweiligen Vertiefung.
- (2) Verfassung und positive Beurteilung einer Master-Thesis.
- (3) Kommissionelle mündliche Gesamtprüfung am Ende des Studiums. Gegenstand dieser Prüfung sind zwei Fächer nach Wahl der/des Studierenden sowie die Verteidigung der Master-Thesis. Die Zulassung zur kommissionellen Prüfung setzt den positiven Abschluss aller Teilprüfungen und die positive Beurteilung der Master-Thesis voraus.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science (MSc) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

308. Verordnung der Donau-Universität Krems über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Akademische Bauexpertin/Akademischer Bauexperte“ (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Akademische Bauexpertin/Akademischer Bauexperte“ hat den Zweck, den Studierenden vertiefte und anwendungsorientierte Kenntnisse im Bereich von nachhaltig und ökologisch orientierter Gebäudeplanung zu vermitteln. Inhaltliche Schwerpunkte werden gleichermaßen in der Berücksichtigung der Wechselwirkungen des Gebäudes mit seiner Umwelt wie in der Erfüllung der nutzerorientierten, innenräumlichen Behaglichkeitserfordernisse gesetzt.

Der Universitätslehrgang „Akademische Bauexpertin/Akademischer Bauexperte“ wendet sich an Personen aus unterschiedlichen, auch in der realen Bauwirtschaft kooperierenden Planungsdisziplinen. Zur optimalen Erfüllung der spezifischen und aktuellen Weiterbildungsbedürfnisse dieser Gruppen wird der Universitätslehrgang aufbauend auf einem einsemestrigen Kerncurriculum mit vorerst drei Vertiefungsfächern, „Solararchitektur“, „Klima-Engineering“ und „Sanierungsmanagement“ angeboten. Es ist geplant, weitere Vertiefungsfächer nach Bedarf anzubieten.

§ 2. Dauer und Gliederung

- (1) Der Universitätslehrgang „Akademische Bauexpertin/Akademischer Bauexperte“ umfasst zwei aufeinander folgende Semester.
- (2) Der Universitätslehrgang „Akademische Bauexpertin/Akademischer Bauexperte“ wird als berufsbegleitendes Bildungsprogramm angeboten. Durch geeignete Blockung der Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studierens Rücksicht genommen.
- (3) Als Vollzeitvariante würde der Universitätslehrgang eineinhalb Semester dauern.

§ 3. Lehrgangsleitung

Als Lehrgangsleiterin bzw. Lehrgangsleiter des Universitätslehrgangs „Akademische Bauexpertin/Akademischer Bauexperte“ sind von der Leiterin bzw. vom Leiter des Departments für Bauen und Umwelt ein oder mehrere hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte wissenschaftliche MitarbeiterInnen zu bestellen.

§ 4. Wissenschaftlicher Beirat

Von der Leiterin bzw. dem Leiter des Departments für Bauen und Umwelt kann ein Wissenschaftlicher Beirat des Universitätslehrgangs „Akademische Bauexpertin/Akademischer Bauexperte“ ernannt werden. Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt die Lehrgangsleiterin/den Lehrgangsleiter.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Akademische Bauexpertin/Akademischer Bauexperte“ ist das Vorliegen von mindestens einer der nachfolgend angeführten Eignungen.
 1. Ein einschlägiges abgeschlossenes österreichisches Studium (insbesondere der Fachrichtungen Architektur, Maschinenbau oder Bauingenieurwesen) oder ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes, gleichwertiges ausländisches Studium einer vergleichbaren Fachrichtung.
 2. Die Belegung eines der unter 1. genannten Studien im zweiten Studienabschnitt.
 3. Der Abschluss eines einschlägigen Fachhochschullehrgangs.
 4. Der Abschluss einer einschlägigen, nicht akademischen Berufsausbildung (insbesondere HTL-Hochbau oder Baumeisterprüfung oder Zimmermeisterprüfung oder Gleichwertiges) in Verbindung mit einer mehrjährigen Berufspraxis.
- (2) Für die Bewerberinnen oder Bewerber ist in Übereinstimmung mit § 6 und § 7 ein geeignetes Bewerbungsverfahren einzurichten.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die für einen Lehrgang zur Verfügung stehen, ist von der Studienleiterin/vom Studienleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.
- (2) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Akademische Bauexpertin/Akademischer Bauexperte“ erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze. Bei Platzmangel werden die Studienplätze in der Reihenfolge des Eintreffens der verbindlichen, schriftlichen Bewerbung unter Berücksichtigung des Ergebnisses des in § 5 Abs. 2 erwähnten Bewerbungsverfahrens vergeben.

§ 7. Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

- (1) Die Bewerbung zum Universitätslehrgang „Akademische Bauexpertin/Akademischer Bauexperte“ erfolgt schriftlich.
- (2) Das Zulassungsverfahren besteht aus einer Prüfung der Bewerbungsunterlagen und einem von der Lehrgangslleiterin bzw. dem Lehrgangslleiter geeignet festzulegenden Bewerbungsverfahren.
- (3) Die Zulassung der Studierenden obliegt dem Rektorat.

§ 8. Anerkennung von Vorleistungen

Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Akademische Bauexpertin/Akademischer Bauexperte“ setzt sich zusammen aus a) dem Kerncurriculum und b) einem Vertiefungscurriculum aus den Fächern „Solararchitektur“, „Klima-Engineering“, „Sanierungsmanagement“. Die Entwicklung weiterer Bereiche ist geplant.

Das Unterrichtsprogramm wird in zwei Semestern absolviert. Es ist ein Semester für das Kerncurriculum und ein Semester für die jeweilige Vertiefung vorgesehen.

Kerncurriculum

Im Kerncurriculum werden grundlegende naturwissenschaftliche, technische, soziale und wirtschaftliche Kompetenzen im nachhaltigen Bauen vermittelt, auf denen die anschließenden Vertiefungen aufbauen.

Fächer Kerncurriculum	UE	ECTS
5. Ökologie – Grundlagen der Humanökologie und der Ethik – Energie und Materialflüsse im Bauwesen – Ausgewählte Kapitel der Bauökologie	75	9
6. Soziales – Wahrnehmung und Kommunikation – Wissens- und Informationsmanagement	75	8
7. Ökonomie – Kostenermittlung – Projektentwicklung – Amortisationsrechnung und Bewertung	75	9
8. Wissenschaftliches Arbeiten	20	1
Summe Kerncurriculum	245	27

Vertiefung Solararchitektur

Die Vertiefung Solararchitektur hat den Zweck, den Studierenden vertiefte Kenntnisse in der nachhaltig orientierten, spezifisch standort- und nutzerbezogenen Architekturplanung zu vermitteln.

Fächer Vertiefung Solararchitektur	UE	ECTS
1. Bauphysik – Thermische Behaglichkeit und baulicher Wärmeschutz – Ausgewählte Kapitel des Feuchte-, Schall- und Brandschutzes	75	9
2. Thermische Gebäudeoptimierung – Winterliche und sommerliche Wärmebilanzierung – Optimierter Wärmeschutz und passive Solarstrategien – Bauphysikalisch optimiertes Konstruieren	75	9
3. Gebäudetechnik – Ausgewählte Technologien der Wärme- und Kältebereitstellung – Erneuerbare Energietechnologien – Haustechnische Systemlösungen für energieeffiziente Gebäude	75	9
4. Seminararbeit – Facharbeit zu einem frei wählbaren Thema	30	6
Teilsomme Kerncurriculum	245	27
Teilsomme Vertiefung Solararchitektur	255	33
Summe	500	60

Vertiefung Klima-Engineering

Die Vertiefung Klima-Engineering hat zum Ziel, den Studierenden die Fähigkeit zur bauphysikalischen und haustechnischen Begleitung von Projekten zur Optimierung von Energieeffizienz und Innenraumbehaglichkeit und Wirtschaftlichkeit zu vermitteln.

Fächer Vertiefung Klima-Engineering	UE	ECTS
1. Bauphysik – Thermische Behaglichkeit und baulicher Wärmeschutz – Außenklimatische Bedingungen – Fassaden – Ausgewählte Kapitel des Feuchte-, Schall- und Brandschutzes	75	9
2. Thermische Gebäudeoptimierung – Optimierte bauphysikalische und haustechnische Systeme – Angewandte thermische Gebäudesimulation	75	9
3. Gebäudetechnik – Ausgewählte Technologien der Wärme- und Kältebereitstellung – Ausgewählte Technologien der Lüftungs- und Klimatechnik – Mess-, Steuer- und Regeltechnik	75	9
4. Seminararbeit – Facharbeit zu einem frei wählbaren Thema	30	6
Teilsomme Kerncurriculum	245	27
Teilsomme Vertiefung Solararchitektur	255	33
Summe	500	60

Vertiefung SanierungsManagement

Die Vertiefung SanierungsManagement hat zum Ziel, den Studierenden die Fähigkeit zur planenden und beratenden Mitarbeit in bestandssanierenden Bauvorhaben unter besonderer Berücksichtigung von Aspekten der Nutzungsorientierung, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit zu vermitteln.

Fächer Vertiefung SanierungsManagement	UE	ECTS
1. Bautechnik und Bauphysik – Baustoffe und Baukonstruktionen – Ausgewählte Kapitel der Bauphysik – Grundzüge der Statik und der Baumängelfeststellung	75	9
2. Recht – Rechtsaspekte des Denkmalschutzes – Modelle der Wohnbauförderung – Vertragsgestaltung und Haftung – Ausgewählte Kapitel des Bau-, Miet- u. Wohnungseigentumsrechts	75	9
3. Angewandte Gebäudeoptimierung – Angewandte Standortanalyse und Projektentwicklung – Technische Machbarkeitsanalysen und Variantenstudien – Praxisprojekt	75	9
4. Seminararbeit – Facharbeit zu einem frei wählbaren Thema	30	6
Teilsomme Kerncurriculum	245	27
Teilsomme Vertiefung Solararchitektur	255	33
Summe	500	60

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsheiterin oder dem Lehrgangsheiter jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrziels durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen, die aus den schriftlichen oder mündlichen Teilprüfungen über alle Fächer des Kerncurriculums und der jeweiligen Vertiefung besteht.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische Bauexpertin“ bzw. „Akademischer Bauexperte“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Für den Senat
Univ.- Prof. Dr. Michael G. Wagner, MBA
Vorsitzender des Senats